

Sitzungsvorlage Nr. 07/2016

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Ausschuss für Bau, Umwelt und Wirtschaft	10.02.2016	X		10				
Verwaltungsausschuss	18.02.2016		X	5				
Rat der Stadt Langelsheim	25.02.2016	X		6				

Anlage: Betrauungsakt;

☐ Beschlussvorschlag ☒ Beschlussempfehlung an den Rat	<u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u> Betrauung der Stadt Langelsheim als Teil einer Gesamtbetrauung der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
Der Rat der Stadt Langelsheim fasst auf Grundlage des in der Anlage beigefügten Betrauungsaktes folgende Beschlüsse: 1. Die Stadt Langelsheim betraut die Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG (WiReGo) für die Zukunft nach Maßgabe der im beigefügten Betrauungsakt aufgeführten Vorgaben mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, insbesondere in Form der Wirtschaftsförderung, der Regionalmarketings und der Technologie-, Innovations- und Kooperationsförderung sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der allgemeinen Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadt Langelsheim dienen. 2. Der Bürgermeister der Stadt Langelsheim wird beauftragt, den Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen.	

Begründung:**1. Ausgangssituation**

Die WiReGo wurde im Jahr 2010 gegründet. Komplementärin ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (WiGo GmbH). Kommanditisten der WiReGo sind:

Landkreis Goslar
Stadt Bad Harzburg
Stadt Braunlage
Stadt Goslar
Stadt Langelsheim
Stadt Seesen
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
Samtgemeinde Lutter am Barenberge
Gemeinde Liebenburg
Sparkasse Goslar/Harz
Volksbank eG Sitz Seesen
Volksbank im Harz eG
Volksbank Braunlage eG
Vereinigte Volksbank eG
Technische Universität Clausthal

Die WiReGo übernimmt Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung im Gebiet des Landkreises Goslar. Hierzu zählt die Fördermittelberatung, die Beratung von Existenzgründungen, das Regionalmarketing sowie die Technologie-, Innovations- und Kooperationsförderung.

Auf Grundlage eines Finanzierungsvertrages (zunächst für den Zeitraum 2010 bis 2015) werden die Verluste der WiReGo von den Gesellschaftern ausgeglichen. Im Jahr 2015 ist ein neuer Finanzierungsvertrag für den Zeitraum 2015 bis 2020 geschlossen worden.

Die jährliche Ausgleichzahlung beträgt nunmehr:

für die 8 Kommunen:	80.573,00 Euro
für den Landkreis Goslar:	188.000,00 Euro
für die Sparkasse Goslar Harz:	50.000,00 Euro
	(jährliche Reduzierung um 2.500,00 Euro)
für die Volksbanken:	24.170,00 Euro
für die Landessparkasse:	10.740,00 Euro
Gesamtsumme:	353.483,00 Euro

Im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zwischen der WiReGo und dem Landkreis Goslar ist eine Erhöhung der Ausgleichzahlung durch den Landkreis um jährlich max. 32.500,00 Euro vorgesehen. Die WiReGo hat eigene Mitarbeiter angestellt. Im Rahmen einer 0,5 Stelle wird der WiReGo von der Stadt Goslar eine Mitarbeiterin gestellt. Die WiReGo beteiligt sich an den Personalkosten i.H.v. 10.000,00 Euro/jährlich. Vor dem Hintergrund der jährlichen Ausgleichzahlung zur Deckung eines etwaigen Verlustes der WiReGo stellte sich die Frage, ob diese Finanzierungsmaßnahme als staatliche Beihilfe gem. Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu qualifizieren ist und einem generellen Beihilfeverbot unterliegt.

2. Beihilfenrechtliche Bewertung

Die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung sowie des Regional- und Standortmarketings in einer Gebietskörperschaft sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen öffentliche Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe darstellen. Da aber die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge defizitär sind, wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden können. Dies setzt aber voraus, dass ein Betrauungsakt besteht. Der Betrauungsakt ist nach Ansicht der EU-Kommission ein legislatives oder regulatorisches Instrument. Er definiert Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben und legt die Parameter für die Ausgleichszahlungen fest. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (Trennungsrechnung) sowie für die Fälle einer Überkompensation vorzusehen. Seit Anfang 2012 gelten neue Rechtsvorschriften der EU-Kommission. Nach diesen richtet sich der Umfang und Inhalt eines Betrauungsaktes und hat seinem wesentlichen Inhalt nach folgendes vorzusehen:

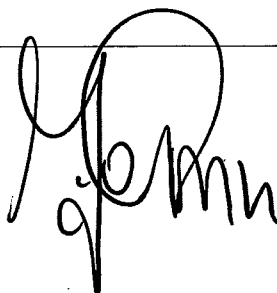
- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung;
- Beauftragtes Unternehmen mit geografischem Geltungsbereich;
- Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der öffentlichen Zahlungen;
- Vorkehrungen, damit Überkompensation vermieden wird.

Der Gesellschaftsvertrag der WiReGo enthält bereits relevante inhaltliche Punkte, die auch ein Betrauungsakt enthalten muss. Es fehlen jedoch konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Berechnung, Überwachung sowie Vorkehrungen bei einer Überkompensation der Ausgleichszahlungen. Darüber hinaus fehlt der Organisationsakt mit der Bezeichnung „Betrauungsakt“.

Die aktuelle Spruchpraxis der EU-Kommission zum fehlenden Beihilfecharakter von Ausgleichszahlungen, wenn die durch Finanzmittel unterstützten Unternehmen nur lokale Bedeutung haben, wird als nicht einschlägig angesehen.

Die mit der Prüfung beauftragte Rechtsanwaltskanzlei BEMK Rechtsanwälte aus Bielefeld hat die geleisteten Ausgleichszahlungen als beihilferechtsrelevant qualifiziert und einen Betrauungsakt empfohlen. Der Betrauungsakt ist von der Stadt Langelshem zu beschließen.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt wurde von der Rechtsanwaltskanzlei BEMK Rechtsanwälte unter Beachtung der einschlägigen EU-Regelungen erstellt. Damit der Stadtratsbeschluss gesellschaftsrechtlich für die WiReGo verbindlich wird, ist durch Gesellschafterbeschluss eine entsprechende verbindliche Anweisung an die Geschäftsführung zu erteilen. Insoweit sind die in der Gesellschafterversammlung vertretenen Ratsmitglieder anzuweisen, hierauf hinzuwirken. Ferner ist der Betrauungsakt als einseitiger Organisationsakt der Stadt Langelshem in Form eines Verwaltungsaktes unter Bezugnahme auf den Stadtratsbeschluss bekannt zu geben.



Betrauungsakt
der Stadt Langelsheim
für die
Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG (WiReGo)

12. Januar 2016

**Betrauungsakt
der Stadt Langelsheim**

für die

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG

auf Grundlage

- des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (K(2011) 9380, ABI. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3);
- des Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), (K(2011) 9406, ABI. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S. 15);
- der Mitteilung der Kommission sowie über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (K(2011) 9404, ABI. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S. 4).

Präambel

Die Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG (WiReGo) nimmt seit August 2010 für den Landkreis Goslar und seine Kommunen Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung wahr mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Kreis Goslar.

Die Aufgabenwahrnehmung umfasst die Förderung und Betreuung von Existenzgründungen sowie von vorhandenen Gewerbe- und Industriebetrieben, die Unterstützung von Gewerbe- und Industrieansiedlung, das Regionalmarketing sowie die Technologie-, Innovations- und Kooperationsförderung.

Die Übernahme dieser Aufgaben liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse. Zur Legitimierung der diesbezüglich von der Stadt Langelsheim an die WiReGo geleisteten jährlichen Ausgleichszahlung wird der nachstehende Betrauungsakt beschlossen.

1. Grundlage der Betrauung

- 1.1. Die Kreise und Kommunen sind im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen, die die sozialen und kulturellen Belange der Einwohner betreffen, verantwortlich. Dies erfasst auch die allgemeine Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing sowie die Tourismusförderung, die als freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen werden.
- 1.2. Bei den vorstehend genannten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftsförderung handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
- 1.3. Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Kommission (AUEV) i.V.m. Art. 2, 3 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.11.2011, sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. auch die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen, mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, wenn für das begünstigte Unternehmen, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut wird, die Verpflichtungen klar definiert sind, die Parameter für die Ausgleichszahlungen objektiv und transparent sind und eine Überkompensation vermieden wird.
- 1.4. Durch die Vornahme dieses Betrauungsaktes werden die vorstehend genannten Anforderungen, die bereits im Gesellschaftsvertrag der WiReGo vom 06.07.2012 enthalten sind, entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission konkretisiert.

2. Gegenstand der Betrauung / betrautes Unternehmen

- 2.1. Die Stadt Langelsheim betraut die WiReGo im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der allgemeinen Wirtschaftsförderung, des Regionalmarketings, der Existenzgründungsförderung sowie der Technologie-, Innovations- und Kooperationsförderung und aller damit im Zusammenhang stehender Leistungen, die der Wirtschaftsförderung im Kreisgebiet von Goslar dienen (zusammenfassend: allgemeine Wirtschaftsförderung).
- 2.2. Gesellschafter der WiReGo sind neben dem Landkreis Goslar die 8 Kommunen des Kreises, die Sparkasse Goslar/Harz, 4 Volksbanken aus der Region sowie die Technische Universität Clausthal. Vorrangige Aufgabe und Zielsetzung der WiReGo ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur sowie die Unterstützung der

Neuansiedlung von Unternehmen im Kreisgebiet durch Maßnahmen der Wirtschaftsförderung mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Daneben soll durch geeignete Maßnahmen des Regionalmarketings das Image des Landkreises Goslar weiter gefördert werden. Zu den Tätigkeitsfeldern der allgemeinen Wirtschaftsförderung zählen insbesondere:

- Beratung und Begleitung von Unternehmen in allen Fragen des Einsatzes von Fördermitteln
- Sammlung von wirtschaftsrelevanten Daten
- Technologie-, Innovations- und Kooperationsförderung
- Beratung und Begleitung von Existenzgründern außerhalb einer laufenden Unternehmensberatung
- Regionalmarketing für den Wirtschaftsraum Landkreis Goslar zur Förderung der Neuansiedlung von Unternehmen
- Abwicklung der Förderrichtlinie aus dem sog. „regionalisierten Teilbudget“ gemeinsam mit dem Landkreis Goslar
- Mitarbeit in überregionalen Netzwerken

2.3. Die vorstehenden Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse können von jedem Unternehmen und jeder Person diskriminierungsfrei in Anspruch genommen werden. Daneben erbringt die WiReGo auch Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Hierbei handelt es sich um

- Serviceleistungen bei der Immobilienvermittlung
- Vermittlungstätigkeiten für Fachkräfte
- Technologieberatung
- Gründungsberatung in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter/dem Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH

2.4. Für den Fall, dass neben den o.g. Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch solche übernommen werden, die keine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung darstellen, hat die WiReGo sicherzustellen, dass die durch die Leistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten sowie Einnahmen von den Kosten und Einnahmen für die anderen Tätigkeitsbereiche klar abgegrenzt werden (Trennungsrechnung). Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entfallen, keinesfalls durch die Ausgleichszahlungen der Kommanditisten abgedeckt werden.

2.5. Die WiReGo führt ihre Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszweckes aus. Sollte sich eine Änderung des

Aufgabenbereiches der WiReGo ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend ergänzt oder angepasst.

3. Dauer der Betrauung / geografischer Geltungsbereich

3.1. Die Betrauung der WiReGo mit den Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung erfolgt für 10 Jahre. Nach Ablauf des Zehnjahreszeitraumes überprüft die Stadt Langelsheim, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit der Aufgabe der allgemeinen Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtsvorschriften noch gelten. Sofern erforderlich, wird ein neuer Betrauungsakt erlassen.

3.2. Die WiReGo erbringt die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung im Gebiet der Stadt Langelsheim. In Ausnahmefällen und mit entsprechender Einzelfallbegründung können die Leistungen auch außerhalb des Stadtgebietes erbracht werden, wenn dieses im Sinne der allgemeinen Wirtschaftsförderung beispielsweise im Falle interkommunaler Zusammenarbeit im Interesse der Stadt Langelsheim geschieht.

4. Ausgleichszahlungen

4.1. Die Stadt Langelsheim und die weiteren Gesellschafter haben sich gem. Gesellschaftsvertrag vom 06.07.2012 zur Zahlung folgender Einlagen verpflichtet:

Landkreis Goslar	20.000,00 Euro
Stadt Bad Harzburg	1.500,00 Euro
Stadt Braunlage	3.000,00 Euro
Stadt Goslar	3.000,00 Euro
Stadt Langelsheim	1.500,00 Euro
Gemeinde Liebenburg	1.500,00 Euro
Samtgemeinde Lutter am Barenberge	1.500,00 Euro
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	1.500,00 Euro
Stadt Seesen	1.500,00 Euro
Sparkasse Goslar/Harz	9.000,00 Euro
Vereinigte Volksbank eG	875,00 Euro
Volksbank im Harz eG	875,00 Euro
Volksbank eG, Sitz Seesen	2.000,00 Euro
Technische Universität Clausthal	1.500,00 Euro
Volksbank Braunlage eG	750,00 Euro

Die Haftenlage der Komplementär GmbH beträgt 125,00 Euro.

4.2. Daneben wird der WiReGo von der Stadt Langelsheim jährlich ein Ausgleichsbetrag i.H.v. max. 6.983,00 Euro zur Verfügung gestellt. Die Ausgleichszahlung erfolgt ausschließlich auf die Tätigkeiten der WiReGo, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden (vgl. Nr. 2.2). Die konkrete Höhe des jährlichen Ausgleichsbedarfs der WiReGo ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan für das jeweilig kommende Jahr. Im Wirtschaftsplan werden die grundsätzliche Erforderlichkeit und die Höhe des jährlichen Ausgleichszuschusses im Vorhinein dargelegt. Die Wirtschaftsplanung basiert auf den Erfahrungen der Vorjahre sowie einer realistischen und nachvollziehbaren Prognoseentscheidung für das folgende Jahr. Die Stadt Langelsheim gibt nach Prüfung des Wirtschaftsplanes die Ausgleichszahlung frei und gewährt sie auf Grundlage des Haushaltes als Zuwendung an die WiReGo.

4.3. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu höheren, durch die prognostizierte Ausgleichszahlung nicht gedeckte Kosten, so können diese ausgeglichen werden, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten durch die WiReGo dargelegt werden und ein entsprechender Ausgleichsantrag gestellt wird.

4.4. Die Ausgleichszahlung an die WiReGo darf nicht höher sein als die Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Nr. 2.2. angesetzt werden. Von den Kosten sind zunächst die erzielten Einnahmen abzuziehen. Es gelten die entsprechenden europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften.

4.5. Die Ausgleichszahlung der Stadt Langelsheim an die WiReGo ist eine Zuwendung in Form eines verlorenen Zuschusses im Sinne von § 23 LHO Nieds.. Auf die Gewährung dieses Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Im Übrigen finden auf die Gewährung des Zuschusses die Regelungen des § 44 LHO Nieds. sowie die anwendbaren Allgemeinen Nebenbestimmungen für echte Zuschüsse/Zuwendungen entsprechend Anwendung.

4.6. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht über das hinausgehen, was die WiReGo an finanziellen Mitteln für die Kosten zur Erbringung der Gemeinwohlaufgaben benötigt (Überkompensation). Die WiReGo erfasst die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in einer Trennungsrechnung, d.h., die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden von den Leistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (Nr. 2.3) getrennt erfasst und aufgeführt. Die Aufschlüsselung erfasst

auch die Verteilung der Gemeinkosten. Die WiReGo führt jährlich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichszahlung für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Verwendungsnachweis). Die WiReGo hat die ordnungsgemäße Mittelverwendung dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen und den konkreten Zuschussbedarf für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu bestätigen. Der Landkreis Goslar ist berechtigt, zur Überprüfung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und durch Dritte prüfen zu lassen.

4.7. Wird im Rahmen der Überprüfung des Jahresabschlusses und der Verwendung der Ausgleichzahlung eine Überkompensation festgestellt, ist diese nach Aufforderung durch die Stadt Langelsheim umgehend an diese zurück zu zahlen. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, so kann die Überzahlung auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden. Der zu übertragende Betrag muss dann von der Zahlung für das nächste Geschäftsjahr in Abzug gebracht werden.

5. Vorhaltepflcht von Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Zahlungen an die WiReGo mit den einschlägigen beihilfenrechtlichen Vorschriften der EU-Kommission vereinbar sind, müssen während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufbewahrt werden.

6. Bindung der entsandten Vertreter in der Gesellschafterversammlung

6.1. Der Stadtrat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 diesen Betrauungsakt beschlossen.

6.2. Der Stadtrat verpflichtet die entsandten Vertreter der Stadt Langelsheim in der Gesellschafterversammlung der WiReGo, auf die Einhaltung dieser Betrauung und die Erbringung der in Nr. 2.2. dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.